

Merkblatt: **Regelungen zum Schulbesuch für die Klassen 5 - 10**

Diese werden in den ersten Elternpflegschaften durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer den Eltern mitgeteilt und auf der Homepage veröffentlicht. Die Klassenlehrer der Klassen 9 - 10 besprechen diese auch in einer GDG-Stunde mit den Schülern. Die Schüler der Jahrgangsstufe werden durch die Tutoren belehrt.

- 1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum **regelmäßigen Besuch** des Unterrichts und der verbindlichen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Das gilt auch für Arbeitsgemeinschaften, für die man sich angemeldet hat oder Ausflüge u. ä. Diese Pflicht ist nur bei Krankheit oder Beurlaubung aufgehoben. Bei der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und eigenverantwortlich nachzuarbeiten. Sie können sich bei Bedarf an ihre Lehrer wenden. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Klassenarbeiten und Klausuren.
- 1.2 **Krankmeldung:**
Die telefonische oder elektronische Entschuldigung muss **am ersten Tag ab 7.30 Uhr im Sekretariat** erfolgen. Bitte am 2. Tag nicht noch einmal anrufen. Erkrankungen werden dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin innerhalb von drei Tagen **schriftlich mitgeteilt (spätestens am 3. Fehltag)**. Verspätet eingehende Entschuldigungen brauchen nicht anerkannt zu werden. Aufgrund häufigen Fehlens bzw. unentschuldigtem Fehlens wird nach § 2 Schulbesuchsordnung durch die Schulleitung die ärztliche Bescheinigungspflicht ab dem 1. Tag angeordnet.
- 1.3 **Beurlaubung:** Wer nicht krank ist, kann einer schulischen Veranstaltung nur dann fernbleiben, wenn er vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin (bis zu 2 Tagen) oder von der Schulleitung (mehr als zwei Tage) beurlaubt worden ist. Das Urlaubsgesuch* der Eltern oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin muss rechtzeitig eingereicht werden. **Schulbefreiung vor und nach Ferien** kann nur in den Fällen, die die Schulbesuchsordnung zulässt, durch die Schulleitung genehmigt werden.
Das Kultusministerium hat im Infodienst Schulleitung 277/Juni 2018 die Schulleitungen darauf hingewiesen, dass keine Beurlaubungen zur Verlängerung der Ferien möglich sind. Die Schulleitungen sind angehalten, keine Ausnahmen zu genehmigen!
- 1.4 **Befreiung von einzelnen Fächern:** Von einzelnen Unterrichtsfächern kann ein Schüler/eine Schülerin nur in besonderen Fällen und auf Antrag befreit werden. Vom Religionsunterricht kann sich ein Schüler/eine Schülerin aus Gewissensgründen abmelden. Er/Sie muss dann - soweit angeboten - das Fach Ethik besuchen (siehe dazu Verwaltungsvorschrift).

***Mitteilung über Feiertage Religionsgemeinschaften (siehe Rückseite)**

Jüdische, orthodoxe und islamische Feiertage 2021/22 Beurlaubung vom Unterricht

Nach Ziffer V der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) werden Schülerinnen und Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft auf Antrag am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Pessachfest die zwei ersten und die zwei letzten Tage sowie am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Für das Schuljahr 2020/21 hat die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs dazu folgende Termine mitgeteilt:

Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschanah)	07.09. / 08.09.2021
Versöhnungstag (Jom Kippur)	16.09.2021
Laubhüttenfest (Sukkoth)	21.09. / 22.09.2021
Tora – Freudenfest (Simchat Tora)	29.09.2021
Osterfest (Pessach)	16./17.04. + 22./23.04.2022
Pfingstfest (Schawuoth)	05.06. / 06.06.2022

Nach Ziffer VI der Anlage zur Schulbesuchsverordnung werden Schülerinnen und Schüler, die der **islamischen Religion** angehören, auf Antrag am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt. Für das Schuljahr 2020/21 hat das Kultusministerium dazu folgende Termine mitgeteilt:

Fastenbrechen / Ramadan:	02. bis 04.05.2022
Opferfest 2022	09. bis 12.07.2022

Griechische und griechisch-orthodoxe Feiertage (Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfest) fallen stets auf den gleichen Tag wie in der evangelischen und katholischen Kirche. Abweichend gibt es in der **russisch-orthodoxen Kirche** folgende Feiertage:

Erster Weihnachtsfeiertag	07.01.2022
Fest der Theophanie	19.01.2022

Dem Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht, der vom Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen ist, muss – soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist – eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

Zuständig für die Beurlaubung ist nach § 4 Abs.5 der Schulbesuchsverordnung die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.